



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 19. Dezember 2013

Nr. 18

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Entgeltordnung zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung am Eigentum von Straßengrundstücken [§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)] - Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW vom 13.12.2013
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers – Benennung von Straßen und Plätzen
3. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2013
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09.12.2013
5. Satzung der ENNI Stadt und Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.12.2013
6. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2013
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ gem. § 13 a BauGB
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern

**Entgeltordnung zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung am Eigentum von Straßengrundstücken [§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)] - Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW vom 13.12.2013**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Moers beschlossen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 23 StrWG NRW, die den Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt in diesem Zusammenhang außer Betracht.

**§ 2**

**Erlaubnis**

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Moers durch Über- und Unterbauungen und Einbauten ist vom Benutzer/Gestattungsnehmer vorab formlos die Erlaubnis bei der Stadt Moers zu beantragen. Sollte die Stadt der sonstigen Benutzung nach Prüfung des Antrags zustimmen, erfolgt dies durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Moers und dem Benutzer/Gestattungsnehmer. Die Höhe des Entgeltes für die Erlaubnis/Gestattung richtet sich nach den folgenden Vorschriften dieser Entgeltordnung.

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung findet Anwendung auf die im Eigentum der Stadt Moers stehenden Straßengrundstücke der

- Gemeindestraßen und
- sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,

sofern die beantragte Benutzung des Straßeneigentums nicht durch spezialgesetzliche Bestimmungen (z.B. TKG) oder Konzessionsverträge geregelt ist.

**§ 4**

**Nutzungsdauer**

Die sonstige Nutzung des Straßeneigentums wird durch privatrechtliche Gestattungsverträge geregelt, deren Laufzeit 20 Jahre nicht übersteigen soll. Bei Nutzungen, die aufgrund ihrer Art oder Bedeutung auf eine längere Nutzungsdauer ausgelegt sind oder die im öffentlichen Interesse stehen, kann eine längere Vertragslaufzeit vereinbart werden.

**§ 5**

**Gestattungsentgelt**

(1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Entgelte werden entweder einmalig oder jährlich erhoben.

(2) Dient die beantragte sonstige Benutzung des Straßenlandes der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder ist sie überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

**§ 6**

**Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit der Stadt Moers den Gestattungsvertrag abschließt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Falle einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge geht die Zahlungspflicht auf den Rechtsnachfolger über.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW vom 26.11.2013 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**ENTGELTTARIF**

zu § 5 der Entgeltordnung vom 26.11.2013

**Nr. Benutzungsart**

1. Überbauungen

Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert (sofern vorhanden) wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen bzw. im Einzelfall durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt.

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

**Bodenwert der überbauten Fläche multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse**  
**dividiert durch die Anzahl der Geschosse**

	<b>Jahresentgelt</b>	<b>einmalig</b>
2. Kabel	3,00 €/lfdm	
2. Rohrleitungen und Kanäle		
2.1 bis DN 500	4,00 €/lfdm	
2.2 über DN 500 bis DN 1000	4,50 €/lfdm	
2.3 über DN 1000	5,50 €/lfdm	
3. Grundwassermessstellen	60,-- €/Messstelle	
4. Wärmedämmfassade	60,-- € je angefangenen m <sup>2</sup> genutzten Straßenraums	
5. Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung		
je Anker mit nachträglicher Entfernung		250,-- €
je Anker ohne nachträglich Entfernung (Verbleib im Erdreich)		500,-- €
6. Vordächer/Markisen	50,-- €/m <sup>2</sup>	
7. Balkone/Kragplatten	80,--€/m <sup>2</sup>	
8. Schaukästen u. Werbeanlagen		
bis 1 m <sup>2</sup> Größe	300,-- €	
bis max. 2 m <sup>2</sup> Größe	400,-- €	
9. Vertragsabschlussgebühr		100,-- €

10. In besonderen Einzelfällen, die von den v.g. Fallgruppen nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

11. Mindest-Entgelt

Das Mindest-Entgelt bei Einmalzahlung beträgt 100,-- Euro.

12. Entgeltverzicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben,

- für nachträglich vorgehängte Wärmedämmfassaden, die nicht mehr als 10 cm in den Straßenraum ragen.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

Ein Entgelt wird nicht oder nur teilweise erhoben,

- wenn die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 26.11.2013 beschlossene Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.12.2013

Ballhaus  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Benennung von Straßen und Plätzen**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Straßenbenennung beschlossen:

**Benennung von Straßen und Plätzen**

1. Die von der Vinner Straße in südlicher Richtung abgehende Planstraße erhält die Bezeichnung:

**„Heinz-Kremers-Straße“** (Str.Schl.: 31766)

mit folgendem Zusatzschild  
**Heinz Kremers, 1926-1988,  
Theologe, Preisträger der Buber-Rosenzweig-Medaille**

2. Die Rathausallee wird von der Kreuzung Theodor-Heuss-Str./Kurt-Schumacher-Allee bis zur Verbandsstraße umbenannt in:

**„Willy-Brandt-Allee“** (Str.Schl.: 32757)

mit folgendem Zusatzschild  
**Willy Brandt, 1913 - 1992,  
Bundeskanzler, Friedensnobelpreisträger**

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

3. Die Lintforter Straße wird von der Ecke Rathausallee bis zur Ecke Carlo-Schmid-Straße umbenannt in:
- „Yitzhak-Rabin-Straße“** (Str.Schl.: 32810)
- mit folgendem Zusatzschild  
**Yitzhak Rabin, 1922 - 1995,  
israelischer Ministerpräsident, Friedensnobelpreisträger**
4. Die Carlo-Schmid-Straße wird von der Ecke Lintforter Straße bis zur Abbiegung in den bebauten Bereich/  
Ecke Spielplatz umbenannt in:
- „Olof-Palme-Straße“** (Str.Schl.: 32296)
- mit folgendem Zusatzschild  
**Olof Palme, 1927 - 1986,  
schwedischer Ministerpräsident**
5. Die Konrad-Adenauer-Straße wird von der Ecke Im Meerfeld bis zur Abbiegung in den bebauten Bereich/  
Ecke Spielplatz umbenannt in:
- „Ludwig-Erhard-Straße“** (Str.Schl.: 32120)
- mit folgendem Zusatzschild  
**Ludwig Erhard, 1897 - 1977,  
Bundeskanzler**
6. Der Marktplatz in Meerbeck erhält die Bezeichnung
- „Johann-Esser-Platz“** (Str.Schl.: 31932)
- mit folgendem Zusatzschild:
- Johann Esser, 1896 - 1971,  
Dichter und Gewerkschaftler,  
Textautor „Lied der Moorsoldaten“**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im  
Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 10.12.2013

Ballhaus  
Bürgermeister

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers  
(Abfallgebührensatzung)  
vom 09.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenschildner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschildner/innen. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammen geschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.
- (2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	196,80 €
von 80 Liter Volumen	242,40 €
von 120 Liter Volumen	331,20 €
von 240 Liter Volumen	578,40 €

einschließlich 12 Leerungen im Jahr.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	186,00 €
von 80 Liter Volumen	228,00 €
von 120 Liter Volumen	308,40 €
von 240 Liter Volumen	541,20 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) sowie bei Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Eigenkompostierer, wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- c) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne

von 60 Liter Volumen	164,40 €
von 80 Liter Volumen	200,40 €
von 120 Liter Volumen	271,20 €
von 240 Liter Volumen	466,80 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- d) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	5,00 €
von 80 Liter Volumen	6,40 €
von 120 Liter Volumen	9,10 €
von 240 Liter Volumen	16,60 €

- e) Die Gebühr beträgt im Jahr für eine Biotonne

von 120 Liter Volumen	37,20 €
von 240 Liter Volumen	70,80 €

einschließlich 26 Leerungen

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

f) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.565,00 €
von 1.100 Liter Volumen	3.619,80 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

(3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	483,40 €
von 80 Liter Volumen	585,00 €
von 120 Liter Volumen	781,80 €
von 240 Liter Volumen	1.329,00 €
von 770 Liter Volumen	5.216,60 €
von 1.100 Liter Volumen	7.326,20 €
von 2.500 Liter Volumen	11.268,00 €
von 5.000 Liter Volumen	21.320,40 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 2.500 Liter Volumen	22.536,00 €
von 5.000 Liter Volumen	42.640,80 €

einschließlich 104 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 104 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

(4) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	14.798,40 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	15.308,40 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	16.788,40 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	27.480,00 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14tägiger Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	9.164,20 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	9.674,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	11.154,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	16.820,00 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei dreiwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	7.213,90 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	7.723,90 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	9.203,90 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	13.130,00 €

einschließlich 17 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 17 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei vierwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	6.347,10 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	6.857,10 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	8.337,10 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	11.490,00 €

einschließlich 13 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 13 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- e) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Großabfallbehälter mit Schleusensystem

von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	216,70 €
von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	410,00 €

- (5) Ändern sich Art, Größe, Anzahl oder Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d - für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührensatzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

**§ 5**

**Gebühren für Abfallsäcke**

Es wird eine Gebühr in Höhe von 5,80 € je Restabfallsack und 2,80 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Abfallsäcke im Voraus bar zu entrichten.

**§ 6**

**Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof**

Für die Annahme von weichem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen u.ä.) am Kreislaufwirtschaftshof wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikofferräumvolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.12.2013 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.12.2013

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 09.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührentarife, die Anlage zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts sind, werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- (1) Unter „2. Weitere Leistungen“ werden die Ziffern 2.10 und 2.11 wie folgt geändert:

Leistung	Gebühr
2.10 Kamerabefahrung eines privaten Kanalhausanschlusses mittels Kamera-TV Fahrzeug	87,00 €
2.11 Senken und Sickerbrunnenreinigung mittels Spülfahrzeug (inkl. Entsorgung)	50,90 €

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.12.2013 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.12.2013

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 09.12.2013**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV NRW 2127) i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

**§ 4**

**Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

**§ 5**

**Stundung und Erlass von Gebühren**

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

**§ 6**

**Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

**Gebührentarif**

**zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten**

**1.1 Reihengrab**

1.11	Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	1.740 €
1.12	Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.264 €
1.13	Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	1.851 €
1.14	Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.297 €

**1.2 Wahlgrab und Kolumbarium**

1.21	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.730 €
1.22	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.272 €
1.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	2.537 €
1.24	Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	1.301 €
1.25	Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.176 €
1.26	Waldgrab für Urnen	1.561 €

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

**1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen**

1.31	bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	69,20 €
1.32	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr	87,10 €
1.33	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	50,90 €
1.34	bei Waldgräbern für Urnen je angefangenes Jahr	62,50 €
1.35	bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	101,50 €
1.36	bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	52,10 €

**1.4 Pflegepauschale**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR) angepasst.

Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

**1.5 Beerdigung am Samstag**

Für Beerdigungen an Samstagen werden zusätzliche Gebühren erhoben. Es ist ein 30%iger Aufschlag auf die an diesem Tag anfallenden Personalkosten zu zahlen.

**2. Grabbereitungsgebühren**

**2.1 Reihengrab**

2.11	Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	235 €
2.12	Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	59 €
2.13	Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	359 €
2.14	Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	505 €
2.15	Urneneinzelgrabstelle	114 €
2.16	Urnenschiefergrabstelle	114 €

**2.2 Wahlgrab**

2.21	Wahlerdgrab je Grabstelle	530 €
2.22	Wahlurnengrab je Grabstelle	114 €
2.23	Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.474 €
2.24	Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	103 €
2.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

**3. Ausgrabungen**

3.1	Ausgrabung eines Sarges	704 €
3.2	Ausgrabung einer Urne	93 €
3.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

**4. Umbettungen**

4.1	Umbettung eines Sarges	1.126 €
4.2	Umbettung einer Urne	103 €
4.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

**5. Benutzungsgebühren**

5.1	Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	36 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	190 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof)	90 €
5.4	Benutzung des Sezerraumes Für die Benutzung des Sezerraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.	

**6. Sonstige Gebühren**

6.1	Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für Grabaufbauten o.ä	31 €
6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen	15 €

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.12.2013 beschlossene Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.12.2013

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**12. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)  
vom 09.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen

I.

**Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 3**

§ 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.“

II.

**Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
<del>31034</del>	<del>Am Domacker</del>	*					*		*		*
31031	Am Domacker ohne Verbindungsstück zum Ludwig-Richter-Ring	x					x		x		x
31031	Am Domacker Verbindungsstück zum Ludwig-Richter-Ring	x						x	x	x	X
<del>31038</del>	<del>Am Geldermannshof</del>	*					*		*		*
31038	Am Geldermannshof von Asberger Straße bis Homberger Straße	x					x		x		x
31038	Am Geldermannshof von Rheinhausener Straße bis Asberger Straße	X				x			x		x
31042	Am Holderstrauch Hausnr. 4 - 14	x						x	x	x	x
31072	An der Cölve	x				x			x		x
31099	An der Sandkull <del>einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr 78 – 84 a</del>	x					x		x		x
31225	Bahnstraße <del>bis Haus Nr. 72</del>	x				x			x		x
<del>31244</del>	<del>Bornweg, Stichstraße zu den Häusern 5 - 9</del>	*					*		*		*
31258	Bogenstraße einschl. Verbindungsstraßen						x	x	x		x
31260	Boschheideweg <del>bis Hausnr. 46</del> bis Hausnr. 56.	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
<del>31264</del>	<del>Brahmsstraße</del>						*	*	*		*
31261	Brahmsstraße einschl. Fuß- und Radweg zur Moerser Straße	x						x	x	x	x
31404	Davidstraße einschl. Fußweg zur Bonifatiusstraße	x						x	x	x	x
31378	<del>Dessauer Straße</del> Dessauerstraße	x					x		x		x
31386	Dongstraße im Bereich der Bebauung	x						x	x	x	x
31530	Fieselstraße von Ende Pumpenwinkel Pumpeneck bis Im Rosenthal					x		x	x		x
31559	<del>Fritz-Huseman-Straße</del> Fritz-Husemann-Straße	x						x	x	x	x
31598	Genender Weg im Bereich der Bebauung	x						x	x	x	x
<del>31600</del>	<del>Geranienstraße</del>	*					*		*		*
31600	Geranienstraße von Orchideenstraße bis Wupperstraße	x						x	x	x	x
31600	Geranienstraße von Rheinstraße bis Orchideenstraße	x				x			x		x
31618	Gotenstraße soweit ausgebaut						x	x	x		x
31623	Grillparzer Weg, Nebenstraße Hausnrn. 30, 38- 42	x						x	x	x	x
31623	Grillparzer Weg, ohne Nebenstraße Hausnrn. 30, 38-42						x	x	x		x
31630	<del>Gustav-Großmann-Straße</del> Gustav-Grossmann-Straße	x					x		x		x
<del>31706</del>	<del>Heinrich Mann-Straße ab Haus Nr. 20</del>	*						*	*	*	*
31706	Heinrich Mann-Straße von Posener Straße bis Erich-Kästner-Straße	x						x	x	x	x
<del>31706</del>	<del>Heinrich Mann-Straße bis Haus Nr. 19</del>						*	*	*		*
31706	Heinrich-Mann-Straße von Dorsterfeldstraße bis Posender Straße					x		x	x		x
<del>31727</del>	<del>Höferstraße</del>	*					*		*		*
31727	Höferstraße	x				x			x		x
<del>31717</del> 31737	<del>Homberger Straße</del> Bahnhofsvorplatz			x		x					
<del>31740</del>	<del>Hourtenhofstraße</del>	*					*		*		*
31740	Hourtenhofstraße	x				x			x		x
31831	Illbrucksweg von Holderberger Straße bis Am Holderstrauch	x				x		x	x		x
<del>31852</del>	<del>Im Schommer</del>						*	*	*		*
31852	Im Schommer gerade Hausnrn. bis 34	x						x	x	x	x
31852	Im Schommer ungerade Hausnrn. sowie gerade Hausnrn. ab 42						x	x	x		x
32016	Kleestraße einschl. Fuß- und Radweg zur Wiesenstraße	x						x	x	x	x
31994	<del>Kopernikusstraße</del> Kopernikusstraße	x				x			x		x
<del>32082</del>	<del>Länglingsweg</del>	*					*		*		*
32082	Länglingsweg	x				x			x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32083	Lärchenweg	*				*			*		*
32083	Lärchenweg von Kaldenhausener Straße bis Weißdornweg	x				x			x		x
32083	Lärchenweg von Weißdornweg bis Lauersforter Wald	x						x	x	x	x
32091	<del>Leibnitzstraße</del> Leibnizstraße	x					x		x		x
32095	<del>Leisstraße</del> Leissstraße						x	x	x		x
32097	<del>Lerschstraße</del>	*					*		*		*
32097	Lerschstraße von Lintforter Straße bis Niephauser Straße	x				x			x		x
32097	Lerschstraße von Niephauser Straße bis Hausnr. 144	x					x		x		x
32118	<del>Lohe Straße</del> Lohestraße	x						x	x	x	x
32255	Nieper Straße Hausnrn. 1-23	x				x			x		x
32282	Oberwallstraße von Hanns-Dieter-Hüsch-Platz bis Steinstraße		x			x					
32282	<del>Oberwallstraße von Pfefferstraße bis Steinstraße</del>		*			*					
32282	<del>Oberwallstraße von Steinstraße bis Haagstraße und von Unterwallstraße bis Pfefferstraße</del>			*		*					
32282	Oberwallstraße von Steinstraße bis Haagstraße und von Unterwallstraße bis Hanns-Dieter-Hüsch-Platz			x		x					
32349	Pfarrer-Ulaga-Straße	x					x		x		x
32382	<del>Rheinhausener Straße</del>	*					*		*		*
32382	Rheinhausener Straße von Am Geldermannshof bis Asberger Straße	x						x	x	x	x
32382	Rheinhausener Straße von Uerdinger Straße bis Am Geldermannshof	x				x			x		x
32394	<del>Römerstraße von Haus Nr. 280/295 bis Glückaufstraße</del>	*				*			*		*
32394	Römerstraße von Heimbergstraße bis Bismarckstraße	x				x			x		x
32397	<del>Rominter Heide</del>						*	*	*		*
32397	Rominter Heide ab Hnr. 25	x						x	x	x	x
32397	Rominter Heide von Hausnrn. 1 - 21						x	x	x		x
32398	<del>Roseggerstraße</del>	*				*			*		*
32398	Roseggerstraße	x					x		x		x
32466	Sandforter Straße von Geldernsche Straße bis Haus Nr. 16 einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 3, 5 und 7 bis Ende Wendehammer	x				x			x		x
32527	Sandsteinweg einschl. Fuß- und Radweg zur Essenberger Straße	x						x	x	x	x
32600	Theodor-Heuss-Straße <del>ausgebauter Teil</del> einschl. Straße zu Haus Nr. 8	x					x		x		x

**III.  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.12.2013 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.12.2013

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ gem. § 13 a BauGB**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:
  1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt beschließt wie unten aufgeführt den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" zu reduzieren.
  2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt billigt für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" (Blatt 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Blatt 2 Vorhaben- und Erschließungsplan) mit dessen Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

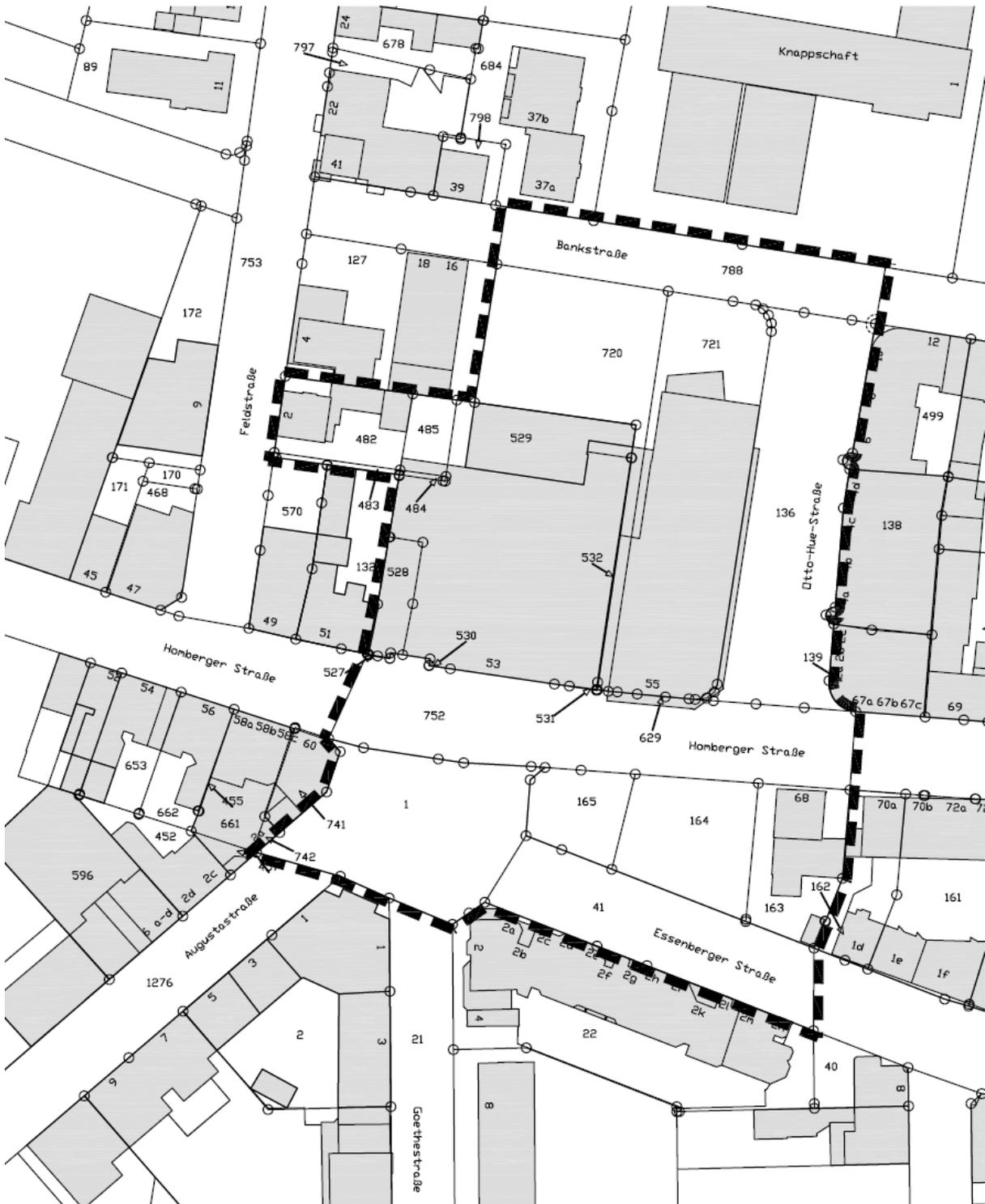
**Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Moers:

- Flur 7, Flurstücke 163, 164, 165, 482, 483, 484, 485, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 720, 721, 136 Straße (Otto- Hue-Str.), 629, 752 (Homberger. Str. teilweise), 788 (Bankstr. teilweise)
- Flur 10, Flurstücke 1 (Kreisverkehr) und 41 (Essenberger Str. teilweise)

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013



**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sind die Flurstücke, für die zum heutigen Zeitpunkt die Investorin oder die Stadt Moers die Verfügungsberechtigung haben und die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind. Miteinbezogen werden insbesondere die Teile der öffentlichen Verkehrsflächen, bei denen eine teilweise Überbauung stattfindet (Flur 7, Flurstück 136 Straße -Otto-Hue-Straße und Flur 7, Flurstück 752 teilweise – Homberger Straße sowie Flur 10, Flurstück 1–Kreisverkehr).

Die Flurstücke 41 (Essenberger Straße teilweise) und 788 (Bankstraße teilweise) gehören ausdrücklich nicht zum Vorhaben- und Erschließungsplan, da hier keine Inanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt, sondern lediglich ergänzende Maßnahmen zur Umgestaltung des Straßenraumes erforderlich sind.

- II. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" (Blatt 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Blatt 2 Vorhaben- und Erschließungsplan) mit dessen Begründung liegt in der Zeit vom

**06.01.2014 bis einschließlich 05.02.2014**

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, Zimmer 2.027, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden:

- Kreis Wesel, Fachdienst Kreisplanung zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Altlasten, Gesundheitsvorsorge und Wasserwirtschaft
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.1 zu den Themen Immissionschutz, Abfall- und Wasserwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst zum Thema Kampfmittel mit Hinweis auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe
- Fernwärme Niederrhein zum Thema Fernwärmeversorgung
- Mingas-Power GmbH zum Thema Bergbaubewilligung auf Kohlenwasserstoffe „Rheinpreußen-Gas
- Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergwerksfeld „Rheinpreußen
- Geologischer Dienst NRW zum Thema Erdbebenzone

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als Grundlage zur Bewertung der Pflicht einer grundsätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsgutachten
- Lufthygienegutachten
- Verschattungsstudie

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird verzichtet.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 18 – 19.12.2013**

**Hinweise**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 17.12.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Hormes  
Technischer Beigeordneter

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591622711** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 10.12.2013

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591400134** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 16.12.2013

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand